

Kleinstprojekteantrag 2020 - Fördergrundsätze des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Vergabe von Zuwendungen für Projekte im Rahmen von Gemeinschaftsprozessen im ländlichen Raum

§1 Vorbemerkung

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert gemeinnützige Aktivitäten aus der Zivilgesellschaft mit demografisch-gesellschaftlichen Mehrwert.

§ 2 Zuwendungszweck

Ziel dieser Förderung ist es Moderationsprozesse oder Kleinstprojekte, möglichst zeitnah und durch konkrete Folgemaßnahmen zu realisieren. Insbesondere sollen Impulse für den ländlichen Raum, für eine zukunftsorientierte, generationsübergreifende Entwicklung im Landkreis gegeben werden. Eine effektive Kommunikation und lebendige Gesellschaft stehen dabei im Zentrum der Zielsetzung und sind erstrebenswert.

§ 3 Rechtsgrundlage

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V Zuwendungen für Projekte im Rahmen von Gemeinschaftsprozessen im ländlichen Raum. Die Bewilligung einer Förderung erfolgt nach Kriterien des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Hausmittel. Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit anderweitige öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden.

§ 4 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsbestimmung

Förderfähig sind öffentliche Vorhaben, Veranstaltungen und Initiativen mit innovativen Ansätzen, die das Gemeinschaftsleben in ländlichen Gebieten stärken und/oder einen Modellcharakter aufweisen. Vorhaben haben Modellcharakter, wenn sie zur Nachahmung andernorts geeignet sind. Das Maßnahmenspektrum kann dabei beispielsweise von Generationentreffpunkte, über „Mitfahrbänke“, Info-Tafeln, Dorf-Apps, Moderationsprozesse oder Gemeinschaftsaktivitäten reichen, welche eine effektive Kommunikation und lebendige Gemeinschaft fördern.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können insbesondere Gemeinden, Städte, Institutionen oder Vereine und Verbände mit ihren Akteur*innen sein, die im Landkreis engagiert sind. Zuwendungsempfänger müssen rechtsfähig sein.

§ 6 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass Antragstellende im Landkreis Ludwigslust-Parchim einen Wohnsitz/Sitz haben bzw. im Rahmen von Projekten oder im Landkreises Ludwigslust-Parchim tätig sind. Dies ist mit dem der Antragsstellung konkret nachzuweisen.
2. Die Antragstellenden sind verpflichtet, bei geplanten Veranstaltungen Anwesenheitslisten zu führen. Diese sollen als Nachweis für getätigte Mittel dienen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind bei diesen Listen die entsprechenden Unterschriften der Anwesenden ausreichend.
3. Das Vorhaben sollte in der Regel noch nicht begonnen haben. Im Einzelfall kann der Fachdienst für Gleichstellung, Generationen und Vielfalt prüfen, ob eine bereits begonnene Maßnahme weitergeführt werden kann.

4. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zum Landkreis Ludwigslust-Parchim haben. Dabei erwarten wir Projekte mit Qualität, Innovation und Aussagekraft.
5. Die Förderanträge sind beim Fachdienst für Gleichstellung, Generationen und Vielfalt schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen gemäß §8 einzureichen.
6. Nach der Durchführung des Projektvorhabens ist dem Fachdienst für Gleichstellung, Generationen und Vielfalt ein Ergebnisbericht über Ablauf, Teilnehmer*innenzahlen, Verstetigungspotenzialen und allgemeine Einschätzung des Erfolges des Projektes etc. vorzulegen.

§ 7 Art und Umfang der Zuwendung

1. Die Förderung erfolgt als einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss). Aus dieser einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung.
2. Der Umsetzungszeitraum startet am 01.10.2020 und endet am 31.05.2021.
3. Die Bewilligung einer Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer Vollfinanzierung der angeforderten Mittel. Das maximale Fördervolumen beträgt 10.000 Euro.
4. Die Förderung erfolgt als Voll- oder Teilfinanzierung. Das Aufbringen eines Eigenanteils/Drittmittels des Antragsstellenden ist nicht vorgegeben, aber optional. Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Kosten.
5. Bei der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern unter 410 Euro netto ist kein förmliches Vergabeverfahren notwendig. Bis zu einem voraussichtlichen Anschaffungswert (bzw. einer Einzelinvestition) von 1.000 Euro netto ist eine freihändige Vergabe zulässig. Dafür sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Der Zuschlag hat entweder auf das wirtschaftlichste Angebot zu erfolgen oder muss nachvollziehbar begründet werden. Die Gegenstände sind ausschließlich für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.
6. Förderfähig sind u.a.:
 - Personal- und Durchführungskosten
 - Unterstützung durch Honorarkräfte für Moderation oder Betreuung
 - Sachmittel
 - Ausgaben für Arbeitsmaterialien und Kommunikation
 - Anschaffung von Gegenständen bis 410 Euro netto
 - Veranstaltungen (Raummieten, Moderationskosten, Veranstaltungstechnik, Bewirtungsausgabe bis 4 Std.: 7,50€ p.P., bis 8 Std.: 15,00€ p.P., Teilnahmelisten sind bei der Abrechnung miteinzureichen)
 - Öffentlichkeitsarbeit (Entwicklung und Produktion von zum Beispiel Flyern, Broschüren, Plakaten, Pressemitteilungen), jegliche Öffentlichkeitsarbeit ist **vor** dem Beginn mit dem Fachdienst für Gleichstellung, Generationen und Vielfalt abzustimmen
 - Ausgaben für Fahrtkosten, Bahnreisen 2. Klasse bzw. Fahrkostenpauschale 0,25 €/km, bei Gruppenreisen dürfen Busse gechartert werden

Nicht förderfähig sind:

- Raummiete-/Mietnebenkosten für Personal (betrifft nicht Miete für Veranstaltungsräume)
- In der Vergangenheit liegende Kosten (Im Einzelfall wird nach Absprache mit dem Fachdienst für Gleichstellung, Generationen und Vielfalt entschieden.)

- Anschaffung von Gegenständen, deren Anschaffungskosten über 410 Euro netto liegen
- Maßnahmen, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln wie Bundes-, Landes- bzw. EU-Mitteln gefördert werden
- Kosten, denen weder Verträge noch Rechnungen zugrunde liegen (kalkulatorische Kosten)
- Investitionen, Betriebsausstattungen

§ 8 Förderanträge, Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim. Nur Anträge in schriftlicher Form werden berücksichtigt. Die Anträge müssen bis zum 31.08.2020 eingegangen sein. Der Projektzeitraum umfasst den Zeitraum 01.10.2020 und endet am 31.05.2021. Anträge sind auf einem vorgegebenen Formblatt des Fachdienstes für Gleichstellung, Generationen und Vielfalt zu stellen. Diese können vom Fachdienst für Gleichstellung, Generationen und Vielfalt bezogen bzw. von den Internetseiten des Landkreises heruntergeladen werden.

1. Über die Vergabe von Fördermittel des Landkreises im demografisch-gesellschaftlichen Bereich entscheidet nach Maßgabe des Haushalts der Fachdienst für Gleichstellung, Generationen und Vielfalt. Nach Sichtung der vollständig eingegangenen Anträge werden diese dem **Ausschuss für Generationen, Soziales, Familie und Gesundheit des Kreistages** vorgelegt, der eine **Empfehlung** für die Vergabe der Mittel aussprechen kann.
2. Sollten die bereitgestellten Mittel des Kreises nicht vollständig ausgeschöpft werden oder bereits geplante Kleinstprojekte nicht stattfinden, so können auch außerhalb der **oben genannten Frist (31.08.2020)** Mittel vergeben werden. Es bedarf dazu ebenfalls einer Antragsstellung. Diese Vergabe wird durch den Fachdienst im Einzelfall entsprechend der Vorgaben dieser Fördergrundsätze entschieden.
3. Bei Bewilligung einer eingereichten Maßnahme erhalten die Antragstellenden einen **Bescheid**.
4. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projekte (ANBest-P) bzw. ANBest-K. für Projekte an kommunale Körperschaften.
5. Mit Beginn der zu fördernden Maßnahme kann die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgen, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die **Auszahlung** durch den Landkreis erfolgt in der Regel als **Einmalbetrag** auf das vom Antragsstellenden angegebenen Konto.
6. Wesentliche Änderungen, einschließlich Rechtsnachfolge sind unverzüglich dem Fachdienst für Gleichstellung, Generationen und Vielfalt schriftlich mitzuteilen. Die ausgereichten Fördermittel können in diesem Fall in einer Summe zurückgefordert werden, es sei denn, dass die geförderte Maßnahme/ das geförderte Projekt bereits vollständig oder teilweise durchgeführt wurde. Abweichungen zum Finanzplan sind anzuzeigen und vom Fachdienst zu genehmigen. Dabei darf die maximal verfügbare Fördersumme nicht überschritten werden.

§ 9 Nachweis der Verwendung der gewährten Mittel

1. Die gewährten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.
2. Der Zuwendungsempfänger hat einen entsprechenden **Verwendungsnachweis** zu erbringen. Zum Verwendungsnachweis gehören ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis gem. Finanzierungsplan.
3. Folgende Unterlagen müssen dem Zuwendungsgeber vorgelegt werden:
 - Jegliche Rechnungen die zum Finanzplan gehören
 - Rechnungen über die erbrachten Leistungen der Honorarkräfte

- Unterlagen zur Freihändigen Vergabe bei Anschaffungen von Wirtschaftsgütern über 410 Euro netto und unter 1.000 Euro netto
4. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb eines Jahres nach Projektabschluss, spätestens aber bis zum 30.09.2021 vollständig beim Fachdienst für Gleichstellung, Generationen und Vielfalt vorliegen. Eine Verlängerung der Abgabefrist kann nur auf schriftlichen Antrag und auch nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Hierzu muss der Antrag auf Verschiebung schriftlich erfolgen.
 5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Projektes ein **Prüfungsrecht** einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.
 6. Zum Nachweis der Verwendung der Mittel ist der vom Fachdienst für Gleichstellung, Generationen und Vielfalt vorgegebene Vordruck zu verwenden.

§ 10 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V, soweit diese Grundsätze keine Abweichungen zulassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Parchim, den 11.05.2020